

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 00/0580.1	
30 - Rechtsamt			Datum: 11.01.2001	
Bearb.	: Frau Henke	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	:		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Stadtvertretung

30.01.2001

1. Wahl eines Schiedsmannes im Schiedsbezirk Norderstedt-Süd 2. Wahl eines stellvertretenden Schiedsmannes im Schiedsbezirk Norderstedt-Süd

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgenden Beschluss zu fassen:

“Auf Vorschlag des Hauptausschusses beschließt die Stadtvertretung:

- a) Zum Schiedsmann wählt die Stadtvertretung Herrn Wolfgang Kelm
- b) Zum stellvertretenden Schiedsmann wählt die Stadtvertretung Herrn Gerald Matthijs”

Sachverhalt

1. Mit Wirkung zum 31.08.2000 hat die Schiedsfrau für den Schiedsbezirk Norderstedt-Süd – Christa Eschrich – ihr Amt vorzeitig zum 31.08.2000 mit der Begründung niedergelegt, dass sie familiäre Umstände dazu zwingen.
2. Mit Schreiben vom 15.09.2000 legte auch der stellvertretende Schiedsmann des Schiedsbezirks Norderstedt-Süd – Wolf Prella – sein Amt wegen beruflicher Verpflichtungen, die zu häufigen langdauernden Abwesenheiten vom Wohnort führen, nieder.

Die von Frau Eschrich und Herr Prella vorgetragenen Gründe rechtfertigen gemäß § 6 der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein eine Niederlegung des Amtes mit sofortiger Wirkung.

Aus vorstehenden Gründen ist daher die Neuwahl eines Schiedsmannes und eines stellvertretenden Schiedsmannes erforderlich.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner werden gemäß Ziffer 1.1 der Verwaltungsvorschriften zur Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein dazu berufen, Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen (nur bei den in § 380 Abs. 1 StPO genannten Vergehen – wie Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung – § 36 SchO) durchzuführen.

Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner sind ehrenamtlich tätig (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SchO).

3. Die Wahl der Schiedsfrauen und Schiedsmänner erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 SchO durch die Stadtvertretung.

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre (§ 3 Abs. 3 Satz 1 SchO).

Die Eignung für das Schiedsamt ist in § 2 SchO, die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes in § 6 SchO geregelt (siehe hierzu **Anlage 1**).

Für die Übernahme des Ehrenamtes als Schiedsmann liegen auf Grund der Bekanntmachung vom 23.09.2000 folgende Bewerbungen vor:

1. Herr Wolfgang Kelm, geboren am 20.08.1948
(zurzeit stellvertretender Schiedsmann im Schiedsamsbezirk-Nord)
2. Herr Gerald Matthijs, geboren am 21.04.1947
3. Herr Klaus Neuenhüsges, geboren am 08.02.1952

Anlage(n)

§§ 1-6 Schiedsordnung

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------